

Nr. 111 **Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 12/2019
Sachgebiet 03.8: Erd- und
Grundbau,
Entwässerung,
Landschaftsbau;
Geotextilien**

Die TL Geok E-StB 19 sind beim FGSV Verlag GmbH,
Wesselingstraße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Gerhard Rühmkorf

StB 28/7182.8/3-ARS-19/12/3199008
Bonn, den 01. August 2019

(VkB1. 2019 S. 594)

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betreff: Technischen Lieferbedingungen für
Geokunststoffe im Erdbau des
Straßenbaus“, Ausgabe 2019,
(TL Geok E-StB 19)**

Bezug: 1. ARS-Nr. 18/2005 vom 05.07.2005
S 17/38.56.00/1 Va 05
(Technische Lieferbedingungen für
Geokunststoffe im Erdbau des
Straßenbaues, Ausgabe 2005
(TL Geok E-StB 05))

Die „Technischen Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaus“, Ausgabe 2019, (TL Geok E-StB 19) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Einvernehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. Sie enthalten Anforderungen an Geotextilien, geotextilverwandte Produkte und Dichtungsbahnen die im Erdbau und in Entwässerungsanlagen des Straßenbaus eingesetzt werden.

Ich gebe die TL Geok E-StB 19 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL Geok E-StB 19 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses zu übersenden.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 18/2005 (Bezug 1.) hebe ich auf.

Die TL Geok E-StB 19 wurden notifiziert (Notifizierungs-Nr. 2018/481/D) gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).